

**Unfälle und Sachschäden** sind keine Seltenheit bei der unsachgemäßen Verwendung pyrotechnischer Gegenstände. Wir wollen Sie als Händlerinnen und Händler über die gesetzlichen Bestimmungen informieren, die Sie beim Verkauf und bei der Aufbewahrung hier beachten müssen. So können Sie einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit bei Abgabe und Umgang mit Feuerwerksartikeln leisten.

### WER DARF VERKAUFEN?

Wenn Sie pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 und 2 vertreiben wollen, teilen Sie dies mindestens zwei Wochen vorher dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) Geschäftsbereich 3 Don-Bosco-Str. 1 66119 Saarbrücken

schriftlich mit und geben dabei den Namen der Person an, die mit der Leitung ihrer Verkaufsstelle beauftragt ist (**Anzeige nach § 14 SprengG**). Wenn Sie jährlich wiederkehrend nur zu Silvester pyrotechnische Gegenstände vertreiben, bedarf es keiner erneuten Anzeige. Jedoch sind Veränderungen in der Leitung des Betriebes, der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle sowie die Beendigung des Betriebs dem LUA mitzuteilen.

### WANN DARF VERKAUFT WERDEN?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 können Sie während des ganzen Jahres verkaufen. Das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 ist **nur in der Zeit vom 29.12. bis 31.12.** erlaubt. Ist einer dieser Tage ein Sonntag, ist ein Überlassen bereits ab 28.12. zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist die Abgabe nur zulässig gegen Vorlage einer von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausnahmebewilligung.

### WO DARF VERKAUFT WERDEN?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen Sie nur in Verkaufsräumen vertreiben. Dies gilt nicht für Kleinfeuerwerk der Kategorie 1. Ein Überlassen pyrotechnischer Gegenstände ohne Aufsicht in Selbstbedienung an den Kunden ist unzulässig.

### WAS DARF VERKAUFT WERDEN?

Als Händler haben Sie sorgfältig darauf zu achten, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 nur verkauft werden,

- wenn sie mit dem CE-Zeichen und einer Registriernummer gekennzeichnet sind (CE 0589-xx-yyy). [Für pyrotechnische Gegenstände, die eine Zulassung vor dem 01.10.2009 durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) besitzen, gilt eine Übergangsvorschrift bis 2017.]
- wenn sie zusammen zu einem Sortiment vereinigt sind, nur nach den Bestimmungen für Gegenstände der höchsten Kategorie abgegeben werden dürfen;
- wenn auf dem Gegenstand oder auf der Verpackung die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung angebracht ist; andernfalls dürfen sie nur in größeren Verpackungseinheiten abgegeben werden;

### AN WEN DARF VERKAUFT WERDEN?

Kleinfeuerwerk (Kategorie 1) darf nur an Personen über 12 Jahre, Kleinfeuerwerk (Kategorie 2) nur an Personen über 18 Jahre abgegeben werden.

### WIE DARF AUSGESTELLT WERDEN?

In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Wenn die Gegenstände eine besondere, von der BAM als unbedenklich bescheinigte Verpackung haben (z.B. gebüscherte Verpackung), ist das Ausstellen auch in Schaufenstern und außerhalb von Schaukästen gestattet. Jede kleinste Verpackungseinheit muss dann mit einer Kurzfassung der Bescheinigung versehen sein (z.B. „Das Zurschaustellen ist unbedenklich, BAM-154/76“)



### WIE IST AUFZUBEWAHREN?

Die Räume für die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände – ausgenommen Verkaufsräume – dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen. Gänge, Flure, Sanitäräume und sonstige Funktionsräume (Heizraum, Umkleieräume, ...) sind demnach ungeeignet. Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl und unbefugte Entnahme zu verhindern:

- In unmittelbarer Nähe pyrotechnischer Gegenstände dürfen keine leicht entzündlichen oder brennbaren Materialien gelagert werden, z.B. Druckgaspackungen.
- Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z. B. Feuerlöscher) müssen jederzeit leicht erreichbar sein.
- Lagerräume in gewerblich genutzten Gebäuden sind für die Aufbewahrung geeignet, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile feuerhemmend sind. Die Räume müssen geeignete Rauchabzugsöffnungen, die auch eine Druckentlastung bewirken, besitzen. Die Räume müssen leicht erreichbar und ausreichend beleuchtet sein.
- Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht sowie kein offenes Feuer oder offenes Licht verwendet werden.
- Pyrotechnische Gegenstände müssen so aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75°C nicht überschreiten kann.
- Fluchtwege sind freizuhalten.
- Sollen pyrotechnische Gegenstände ortsbeweglich (z.B. in Containern) aufbewahrt werden, ist die Aufstellung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen. Dabei gelten die Anforderungen an den Diebstahlschutz in besonderem Maße.
- Im Gefahrenfall sind die Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen (Feuerwehr), auf die Aufbewahrungsorte hinzuweisen.

## WIEWEIL DARF AUFBEWAHRT WERDEN?

Kleine Mengen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 1 und 2 können Sie genehmigungsfrei aufbewahren. In einem Brandschutzabschnitt dürfen Sie höchstens aufbewahren:

	Höchstlagermenge in kg Netto- explosivmenge (NEM), davon max. 20% ohne Verpackung
<b>Verkaufsraum</b>	70
Lagerraum mit <b>allg. Anforderungen</b> an den baulichen Brandschutz in einem Gebäude mit oder ohne Wohnraum	100
Lagerraum mit <b>zusätzlichen Anforderungen</b> an den baulichen Brandschutz (F 30-AT/30) in einem Gebäude ohne Wohnraum	350
Ortsbewegliche Aufbewahrung/außerhalb eines Gebäudes, z.B. <b>Container</b>	350

Anbieter, die über die Höchstmengen hinaus lagern möchten, benötigen eine Genehmigung nach § 17 SprengG, die im Vorfeld beim LUA zu beantragen ist.

## RECHTSFOLGEN

Wer als verantwortliche Person gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Person kann mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro bestraft werden.

## HINWEIS

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 02.01. bis 30.12. nur mit Genehmigung der Gemeinde/Stadt abgebrannt werden.

## Saarland

Ministerium für Gesundheit  
und Verbraucherschutz

Ursulinenstraße 8-16, 66111 Saarbrücken

E-Mail: [pressestelle@gesundheits.saarland.de](mailto:pressestelle@gesundheits.saarland.de)

[www.gesundheit.saarland.de](http://www.gesundheit.saarland.de)

## Saarland

Ministerium für Gesundheit  
und Verbraucherschutz



Informationen für den Einzelhandel

**Verkauf und  
Aufbewahrung von  
pyrotechnischen  
Artikeln**